

Doch genug hiervon! Auf das Verhältnis von Mann und Weib aber und von Vater und Kind und die jedem von ihnen eigentümliche Tugend, auf ihren Verkehr untereinander und das, was hier schön und nicht schön ist, und wie man hier das Gute anzustreben und das Schlechte zu meiden hat, auf all das müssen wir in den Untersuchungen über die Staatsverfassungen zu sprechen kommen. Da nämlich jede Familie ein Teil des Staates ist, wie die genannten Personen Teile der Familie, und man die Tugend des Teiles im Hinblick auf die Tugend des Ganzen bestimmen muß, so ist es notwendig, Kinder wie Frauen immer mit Rücksicht auf die bestehende Staatsform zu erziehen, wenn anders es für die Tüchtigkeit des Staates einen Unterschied macht, ob die Kinder wie die Frauen tüchtig und tugendhaft sind oder nicht. Und freilich muß es einen Unterschied machen. Denn die Frauen sind die Hälfte der Freien, und aus den Knaben werden die Männer, die einst an der Staatsverwaltung teilnehmen sollen.

20 Da wir also das eine erörtert haben und das andere in einem anderen Zusammenhange besprechen müssen, so wollen wir die jetzigen Untersuchungen als erledigt verabschieden und mit der Rede einen neuen Anfang machen, indem wir zuerst auf diejenigen, die von der besten Staatsverfassung gehandelt haben, unser Augenmerk richten.

Da wir vorhaben, jene staatliche Gemeinschaft zu betrachten, die für Menschen, die möglichst nach Wunsch leben können, von allen die beste ist¹⁾, so müssen wir auch auf die anderen Staatsverfassungen unser Augenmerk richten, die entweder in manchen vorgeblich gut eingerichteten Gemeinwesen tatsächlich bestehen, oder sonst etwa von einzelnen Theoretikern vorgeschlagen worden sind und gut scheinen²⁾, einmal, damit das Richtige und Brauchbare an ihnen sich zeige, dann aber auch, damit nicht, wenn wir, über sie hinausgehend, noch etwas Neues suchen, der Schein entstehe, als wollten wir damit nur unsere Weisheit zeigen, vielmehr zutage trete, daß wir lediglich wegen der mangelhaften Beschaffenheit aller dieser Verfassungen uns zu dieser Untersuchung bewegen gefunden haben.

Wir müssen mit dem beginnen, was der natürliche Anfang dieser Untersuchung ist. Notwendig haben alle Bürger entweder alles gemeinsam, oder nichts, oder einiges wohl, anderes nicht. Daß sie nichts gemeinsam haben, ist³⁾ offenbar unmöglich. Der Staat ist ja eine Gemeinschaft, und man muß zuerst den Ort gemeinsam haben. Denn der Ort je eines Staates ist einer, und die Bürger sind Genossen je eines Staates. Aber ist es für einen Staat, der wohl eingerichtet sein soll, besser, daß alles gemeinsam sei, was gemeinsam sein kann, oder ist es besser, daß einiges es sei und anderes nicht? Die Bürger können ja, wie in Platos Staat, Kinder, Weiber und Besitz miteinander gemeinsam haben. Denn dort sagt Sokrates,

Zweites Buch.

Erstes Kapitel.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35

daß Kinder, Weiber und Güter allen gemeinsam gehören müßten⁹). Ist es nun besser, es damit so zu halten, wie es tatsächlich unter den Menschen geschieht, oder so, wie es das in der genannten Schrift aufgestellte Gesetz bestimmt?

Zweites Kapitel.

10 Die allgemeine Weibergemeinschaft bringt nun nicht bloß viele Übelstände mit sich, es tritt auch offenbar das, was für Sokrates der Grund ist, diese Satzung für notwendig zu erklären, auf seinem Standpunkte nicht ein. Auch ergibt sich in bezug auf das Ziel, das ihm zufolge im Staate verwirklicht sein muß, so wie es wirklich von ihm angegeben wird, Unmögliches⁹); welche Unterscheidung aber hier am Platze wäre, davon sagt er nichts.

15 Ich meine damit, daß es nach Sokrates am besten sein soll, wenn der ganze Staat möglichst einer ist⁹); denn das nimmt er zur Voraussetzung. Es ist aber doch klar, daß der Staat je mit dem Fortschritt zu größerer Einheit mehr und mehr aufhören muß, noch ein Staat zu sein. Er ist seiner Natur nach eine Vielheit, sowie er aber mehr und mehr zur Einheit wird, muß er statt eines Staates ein Haus und statt eines Hauses ein Individuum werden. Denn ein Haus, wird jeder sagen, sei in höherem Sinne eine Einheit als ein Staat, und ein Individuum sei es in höherem Sinne als ein Haus. Könnte man also auch diese Einheit verwirklichen, so dürfte man nicht, weil man damit den Staat aufhobe. Der Staat besteht aber nicht bloß aus einer Mehrheit von Menschen, dieselben sind auch der Art nach verschieden; aus ganz gleichen Menschen kann nie ein Staat entstehen. Der Staat ist keine Bundesgenossenschaft, die durch ihre Größe nützt, wenn sie auch keine Unterschiede der Art aufweist. Denn die Bundesgenossenschaft ist von Natur zur Hilfe bestimmt, wie ja auch ein Gewicht, je größer es ist, desito schwerer in die Waagschale fällt. Solchergehalt ist ja auch der Unterschied zwischen einem Staate

und einem Volke, wenn die Menge der Bürger nicht bloß örtlich nach Dörfern getrennt ist, sondern viele freie Gemeinwesen bestehen, wie bei den Arkadiern. Nein, die Bestandteile, woraus eine Einheit werden soll, müssen der Art nach verschieden sein. Daher erhält jene Gleichheit, die in der Wiedervergeltung besteht, die Staaten, wie früher in der Ethik erklärt worden ist⁹). Denn dieses Geben und Nehmen muß auch unter Freien und Gleichen stattfinden. Alle können nicht auf einmal herrschen, sondern es muß ein Wechsel sein, sei es von Jahr zu Jahr, sei es nach sonst einer Ordnung oder Zeit. Auf diese Weise folgt dann, daß alle herrschen, wie wenn etwa die Schuster und Zimmerleute miteinander in ihrer Arbeit wechselten und nicht immer dieselben Leute Schuster und Zimmerleute wären. Da aber die feste Übertragung der Geschäfte an Einen auch für die Staatsämter besser ist, so ist es offenbar besser, daß immer die nämlichen herrschen, wenn es möglich ist. Wo dies aber nicht möglich ist, weil alle von Natur gleich sind und es mithin auch gerecht ist, daß alle an der Regierung, mag sie nun ein Gut oder Übel sein, teilnehmen, da ist es besser, daß der Modus, nach dem die Gleichen gleichmäßig den mit der Regierung betrauten Männern Platz machen, jene erste Einrichtung möglichst nachahmt. Denn da regieren die einen und gehorchen die anderen abwechselnd, als wären sie andere geworden. Auf diese Weise verwalten ja auch die Amtsinhaber bald dieses Amt, bald jenes.

Hieraus erhellt also, daß der Staat von Natur nicht jene Einheit bildet, wie einige sagen, und daß das, was als Bestes in den Staaten bezeichnet worden ist, sie in Wirklichkeit aufhebt. Und doch wird jedes durch das, was sein Gut ist, erhalten.

Es erhellt aber auch noch in anderer Weise, daß das Streben nach allzu großer Einheitlichkeit des Staates nicht das Bessere ist. Das Haus ist sich selbst mehr genug als das Individuum und der Staat mehr als das Haus, und er will erst dann wirklich ein Staat sein, wenn die Gemeinschaft der Menge dahin gelangt, sich selbst zu genügen.

Wenn nun, was sich selbst mehr genügt, vorzüglicher ist, so ist auch die geringere Einheit der größeren vorzuziehen.

Drittes Kapitel.

Aber selbst wenn es am besten sein sollte, daß die Gemeinschaft möglichst eine ist, so wird das Vorhandensein dieser Einheit doch gewiß damit nicht logisch nachgewiesen, daß alle zugleich „mein“ oder „nicht mein“ sagen, was nach Sokrates das Kennzeichen sein soll, daß der Staat vollkommen eins ist¹⁾. Das Wort „alle“ ist nämlich doppelstimmig. Soll es heißen: jeder einzelne, so möchte, was Sokrates erst bewirken will, vielmehr schon vorhanden sein. Denn jeder wird seinen Sohn als seinen Sohn und sein Weib als sein Weib bezeichnen, und ebenso wird er von seinem Vermögen sprechen und von allem und jedem, was ihn angeht. Nun aber werden die, die Weiber und Kinder gemeinsam haben, so nicht sprechen, sondern sie alle zusammen können zwar von ihren Weibern und Kindern reden, aber nicht jeder von ihnen, sofern er für sich allein spricht, und ebenso können sie alle von ihrem Vermögen reden, aber nicht jeder von ihnen, sofern er für sich allein spricht. Es leuchtet also ein, daß es ein Trugschluß ist, wenn man hier das Wort alle gebraucht. Die Ausdrücke: alle, beide, ungerade, gerade erzeugen wegen ihres Doppelsinns auch in der Logik eristische oder sophistische Schlüsse. Was also das betrifft, daß alle daselbe als das Ihrige bezeichnen, so wäre das in einem Sinne gut und schön, ist aber nicht möglich, in anderem Sinne ist es keinerlei Beweis von Einmütigkeit.

Außerdem hat die gedachte Einrichtung auch diesen Schaden im Gefolge. Was sehr vielen gemeinsam zugehört, für das wird am wenigsten Sorge getragen. Am meisten denkt man an seine eigenen Angelegenheiten, an die gemeinsamen weniger oder doch nur soweit, als sie den einzelnen betreffen. Denn abgesehen von anderen Gründen nimmt man die Sache hier leichter, weil man denkt, ein anderer werde schon dafür sorgen, ähnlich wie

bei den häuslichen Diensten einem mitunter viele Bedienten schlechter aufwarten als wenige. Nun bekommt jeder Bürger tausend Söhne, nicht als wären es die Söhne eines einzelnen Vaters, sondern jeder ist gleichmäßig Sohn von jedem, wer es auch sei, und so werden sich alle gleich wenig um sie bekümmern.

Ferner, jeder sagt mit dem Maß an Teilnahme von jedem jüngeren Bürger, mag es demselben gut oder schlecht gehen: der meine, als der Teil groß ist, den der Redende selbst von der Zahl der Väter bildet; er sagt nämlich, der meine oder der deine, indem er so mit Bezug auf jeden der tausend Väter, oder wie viele ihrer sonst die Stadt haben mag, redet, und das noch im Zweifel, da man nicht wissen kann, wem es beschieden war, daß ihm ein Kind geboren ward und nach der Geburt am Leben blieb. Ist es nun besser, daß jeder das Mein so gebraucht, indem man dieselbe Ansprache mit zehntausend oder zehnhundert anderen anwender, oder ist es nicht besser, das Mein so zu gebrauchen, wie es jetzt in den Staaten geschieht? Hier nennt der eine sein Kind, der andere seinen Bruder eben mit diesem Namen; ein dritter redet seinen Vetter oder sonst mit ihm Verwandten entsprechend an, mag es nun Blutsverwandtschaft sein, die sie verbindet, oder ein Verhältnis der Freund- und Schwägerschaft, und mag dieses Verhältnis mit ihm selbst seinen Anfang genommen haben oder mit seinen Verwandten; weiter nennt man noch einen seinen Geschlechts- oder Stammgenossen. Und es ist denn doch besser, ein eigentlicher Vetter zu sein als auf jene Art ein Sohn. Indessen wird es auch gewiß nicht zu vermeiden sein, daß manche ihre Brüder, Kinder, Väter und Mütter erraten: sie müssen dieses Verwandtschaftsverhältnis nach der Ähnlichkeit, die die Kinder mit ihren Erzeugern haben, voneinander annehmen. Daß dies auch wirklich vorkommt, berichten manche, die über Reisen in ferne Länder geschrieben haben. Nach ihnen besteht bei einigen Völkernschaften des oberen Libyens Weibergemeinschaft, aber die Kinder werden nach der Ähnlichkeit verteilt. Gibt es doch auch manche Weibden von Tieren, wie

Stauten und Kühe, die es entschieden in der Art haben, den Erzeugern ähnliche Junge zu werfen, wie die Stute in Pharsalus, die die Gerechte (Dikaia) hieß.

Viertes Kapitel.

25 Ferner ist es für diejenigen, die diese Gemeinschaft einführen, auch nicht leicht, Überstände folgender Art zu vermeiden, nämlich unfreiwilige und freiwilige Verwundungen und Totschläge, Schlägereien und Schimpfreden. Das sind Dinge, von denen keines gegen Väter, Mütter, und nahe Verwandte erlaubterweise geschehen kann, wie etwa einmal gegen Fernstehende. Aber sie müssen auch öfter vorkommen, wenn man sich nicht kennt, als wenn man sich kennt. Und sind sie geschehen, so können bei 30 Bekannten die gebrauchlichen Sühnen geleistet werden, in dem anderen Falle aber können sie es nicht.

Ungereimt ist es auch, wenn man die Söhne zum Gemeingut macht und dann doch den Liebhabern nur verbietet, ihren Lieblingen beizuwohnen, dagegen ein solches Liebesverhältnis selbst und jene Vertraulichkeiten, deren Vorkommen zwischen Vater und Sohn und zwischen Bruder und Bruder, wie schon jenes Verhältnis selbst, das 35 Allerungeziemendste ist, nicht untersagt⁹⁾. Und gleichermaßen ungereimt ist es, ihnen die Bewohnung aus keiner anderen Ursache zu verwehren als darum, weil unter Verwandten die Lust allzu heftig werde, und zu meinen, das, daß die Beteiligten in dem einen Falle Vater und Sohn, im anderen Brüder seien, habe gar nichts zu sagen⁹⁾.

40 Auch dürfte die Weiber- und Kindergemeinschaft dem Staate größeren Vorteil bringen, wenn sie bei den Bauern, als wenn sie bei den Wächtern eingeführt würde. Nämlich wo man Weiber und Kinder gemeinsam hat, da wird weniger Freundschaft zu finden sein. So müssen aber die Angehörigen des untersten Standes zueinander stehen, damit sie botmäßig bleiben und auf keine Neuerungen sinnen¹⁰⁾.

Übrigens muß ganz allgemein durch ein derartiges Gesetz das Gegenteil von dem bewirkt werden, was durch

richtig gefaßte Gesetze erreicht werden soll, und weshalb Sokrates meint, die Verhältnisse der Kinder und Frauen in dieser Weise ordnen zu müssen. Uns erscheint die Freundschaft als das höchste der Güter für die Staaten — denn wo sie herrscht, werden am wenigsten Aufstände vorkommen —, und Sokrates erhebt mit dem höchsten 5 Lob die Einigkeit des Staates, und sie erscheint auch ihm als der Freundschaft und Liebe Werk gemäß dem, was wir den Aristophanes¹¹⁾ in den Liebesreden ausführen hören, daß die Liebenden wegen der Heftigkeit ihrer Liebe zusammenzuwachsen und aus zweien, die sie sind, beide einer zu werden verlangen. Da müssen nun, damit ein 10 Eines neu aus ihnen erwachse, beide oder einer zugrunde gehen. Dagegen muß im Staate infolge der gedachten Gemeinschaft die Freundschaft wässrig werden¹²⁾ und es fast ausgeschlossen sein, daß ein Vater seinen Sohn oder ein Sohn seinen Vater mein nennt. Denn wie ein wenig 15 Süßigkeit, in viel Wasser getan, die Beimischung für den Geschmack unbemerkbar macht, so werden auch notwendig in einem solchen Staate die gegenseitigen verwandtschaftlichen Pflichten, die solche Namen in sich 20 schließen, schwerlich ernst genommen werden, seien es nun die Pflichten des Vaters gegen seinen Sohn oder des Sohnes gegen seinen Vater oder des Bruders gegen seinen Bruder. Denn zwei Dinge sind es, die vor allem die Sorge und Teilnahme des Menschen für sich gewinnen: das Eigene und das Geliebte, und beides ist bei Bürgern eines solchen Staates nicht zu finden.

Aber auch bei der Versetzung der Kinder der Bauern und Handwerker, die geboren werden, unter die Wächter und wieder der Kinder der Wächter unter jene¹³⁾ muß die Frage, wie sie ausgeführt werden soll, viele Verwirrung anrichten, und diejenigen, die die Kinder abgeben und umtauschen, müssen notwendig erfahren, welche Kinder und wem sie sie abgeben.

Endlich muß das schon früher Erwähnte bei den so Versetzten noch mehr vorkommen — Mißhandlungen, 30 Unzüchtigkeiten und Mord. Denn die zu den anderen

Bürgern Gegebenen nennen die Wächter nicht mehr Bri-
der, Kinder, Väter und Mütter, und umgekehrt nennen
die bei den Wächtern Untergebrachten so nicht mehr die
anderen Bürger*, so daß sie sich der Verwandtschaft
wegen hitieren, derartige schlimme Dinge zu tun.

35 Soweit denn von der Kinder- und Weibergemeinschaft.

Fünftes Kapitel.

Hieran schließt sich die Untersuchung über den Be-
sitz mit der Frage, wie er in einem Staate, der sich der
besten Verfassung erfreuen soll, einzurichten ist, ob er
nämlich gemeinsam sein soll oder nicht. Man kann diese
Frage in betreff des Besitzes auch getrennt von den für
1262a die Weiber und Kinder getroffenen Gesetzesbestimmungen
erörtern; man kann von der Voraussetzung ausgehen, daß
Weiber und Kinder nicht gemeinsam sind, wie es jetzt für
alle Staaten zutrifft, und fragen, ob es besser ist, daß Be-
sitzungen und Nutznießungen gemeinsam sind, nämlich
entweder so, daß die Grundstücke Privateigentum bleiben,
die Erträgnisse aber als Gemeingut zusammengetan und
5 verbraucht werden — wie das einige Völkerstämme
tun —, oder umgekehrt so, daß das Land gemeinsam ist
und seine Bestellung gemeinsam geschieht, dagegen die Er-
trägnisse zum Privatverbrauch verteilt werden — auch
diese Art von Gemeinschaft soll sich bei einigen Barbaren-
völkern finden —, oder endlich so, daß Grundstücke so
gut wie Erträgnisse Gemeingut sind.

Wenn nun die Felder von anderen als den Staats-
bürgern bestellt würden, so wäre es eine andere und leicht-
tere Sache. Arbeiten aber die Bürger für sich selbst, so
10 müssen die Fragen über den Besitz größere Schwierig-
keiten bereiten. Denn wenn zwischen dem Genuß der
Vorteile und der Arbeitsleistung keine Gleichheit einge-
halten wird, so müssen unvermeidlich gegen die, die viel
genießen oder bekommen und wenig leisten, von seiten

* Das εἰς vor τοῦς ἄλλους Z. 33 fällt nach Bek., kl. Ausg., fort.

derer, die weniger bekommen und mehr leisten, Beschwer-
den laut werden.

Überhaupt ist das Zusammenleben und die Gemein-
15 schaft in allen menschlichen Dingen schwer, besonders
aber in solchen. Man sieht das an den Gesellschaften der
Reisegefährten, wo fast die meisten über Kleinigkeiten und
das erste beste, was ihnen in den Weg kommt, sich ent-
zweien und aneinandergeraten. Auch haben wir mit keinem
von unserem Gesinde so vielen Verdruß als mit dem, das
wir zu dem täglichen Dienst immer um uns haben müssen.
20

Die Gemeinschaft des Besitzes bringt also diese und
ähnliche Schwierigkeiten mit sich. Dagegen dürfte die
gegenwärtige Einrichtung, durch gute Sitten und Ge-
setzesverordnungen verbessert und verschönert, sehr er-
hebliche Vorteile bieten. Sie würde das Gute von beiden
haben, vom gemeinschaftlichen Güterbesitz meine ich und
vom Privatbesitz. In einem gewissen Sinne nämlich müssen
die Güter wirklich gemeinsam sein, im ganzen aber Privat-
eigentum bleiben. Wenn jeder für das Seine sorgt, werden
die gegenseitigen Beschwerden wegfallen, und man wird
auch mehr vor sich bringen, da jeder für seinen eigenen
Vorteil arbeitet. Um der Tugend willen aber muß es mit
dem Gebrauche des Eigenbesitzes nach dem Sprichworte
gehen: „Freunden ist alles gemein“¹⁾. Schon jetzt ist
30 hiermit in der Gesetzgebung einzelner Staaten ein An-
fang gemacht, so daß man sieht, die Sache ist nicht un-
möglich; und zumeist in wohlgeordneten Staaten ist
in diesem Sinne manches teils schon verwirklicht, teils in
der Vorbereitung begriffen. Ein jeder hat da seinen Eigen-
besitz, aber manches überläßt er seinen Freunden zur Mit-
benutzung, anderes benutzt er selbst als Gemeingut mit,
wie z. B. in Lazedämon sich einer der Sklaven des
35 anderen gleichsam wie seiner eigenen bedient, und ebenso
seiner Pferde und Hunde, wie auch der Früchte, wenn
man ihrer auf den Feldern im Lande als Wegzehrung
bedarf. Man sieht also, es ist besser, daß der Besitz Privat-
eigentum bleibt, aber durch die Benutzung gemeinsam
wird. Daß aber die Bürger ihrer Gesinnung nach dahin

gebracht werden, das ist die eigenste Aufgabe des Gesetzgebers.

40 Es ist auch mit Worten nicht zu sagen, welche eigenartige Befriedigung es gewährt, wenn man etwas sein eigen nennen kann. Sicherlich nicht umsonst hat jeder die Liebe zu sich selbst, sondern es ist von der Natur so eingepflanzt, und nur die Eigenliebe erfährt gerechten Tadel; sie ist aber auch nicht dasselbe wie die Selbstliebe, sondern ist übertriebene Liebe zu sich selbst, wie man auch den Habstüchtigen tadelt, obgleich doch im einzelnen jeder an seiner Habe Freude hat. Aber auch das bereitet hohe Lust, den Freunden oder Gästen oder Gefährten Gunst und Hilfe zu erweisen, was nur geschehen kann, wenn es ein Eigentum gibt. Dessen gehen nun alle die verlustig, die den Staat zu sehr zu einem machen, und außerdem heben sie ganz offensichtlich die Übung zweier Tugenden auf, die Übung der Enthaltsamkeit gegen die Weiber — denn es ist wohlgetan, wenn man sich aus Selbstbeherrschung eines fremden Weibes enthält — und die Übung der Freigebigkeit in bezug auf das Vermögen. Denn eine freigebige Gesinnung kann dann nicht offenbar werden und eine Tat der Freigebigkeit es nicht geben, da die Werke dieser Tugend gerade in der Verwendung des Privateigentums bestehen.

15 Es ist wahr, die Gesetzgebung des Sokrates hat ein einnehmendes Gesicht und macht den Eindruck der Menschenfreundlichkeit, und wer von ihr hört, läßt sie sich gern gefallen und denkt, sie werde eine wunderbare Freundschaft aller mit allen zur Folge haben, besonders wenn man die jetzt in den Staaten bestehenden Übel der Einrichtung schuld gibt, daß der Besitz kein gemeinsamer ist, die Rechtshändel über Verräge meine ich, die gerichtlichen Erhebungen wegen falschen Zeugnisses, die Umschmelzung der Reichen. Allein alle diese Dinge kommen nicht von der fehlenden Gütergemeinschaft, sondern von der menschlichen Schlechtigkeit, da ja doch erfahrungsgemäß solche, die etwas gemeinsam haben und nutzen, viel mehr Streit miteinander bekommen

als die Inhaber von Privateigentum. Aber wir sehen 25 diejenigen, die wegen der Gütergemeinschaft Streit bekommen, für wenige an, weil wir sie mit den vielen vergleichen, die nur Privatbesitz haben. Es wäre aber auch gerecht, nicht bloß der vielen Nachteile zu gedenken, vor denen man bei der Gemeinschaftlichkeit der Güter behütet bleibt, sondern auch der Vorteile, deren man durch sie beraubt wird, und deren so viele sind, daß es ganz unmöglich erscheint, unter solchen Einrichtungen zu leben.

An dem Fehlgriß des Sokrates war, wie man annehmen muß, die falsche Voraussetzung schuld, die er machte. Freilich muß das Haus und muß der Staat in einem gewissen Sinne eins sein, aber sie dürfen es nicht ganz und gar sein. Es gibt einen Grad der Einheit, bei dem der Staat nicht mehr bestehen würde, und es gibt einen Grad, bei dem er zwar noch Staat bliebe, aber nahe daran wäre, es nicht mehr zu sein, wo er dann ein schlechter Staat würde, ähnlich wie wenn man die Symphonie zur Monotonie oder den Rhythmus zum Einzeltakt machte. Nein, man muß, wie schon früher bemerkt worden, den Staat, da er eine Vielheit ist, durch die Erziehung zu einer Gemeinschaft und Einheit machen, und es ist ungereimt, daß ein Mann, der doch der Erziehung das Wort redet und durch sie den Staat tugendhaft zu machen hofft, sich einbildet, er müsse ihm durch solche Mittel aufhelfen und nicht vielmehr durch die Gewöhnung, die Philosophie und die Gesetze, wie z. B. nur durch die Gesetze, welche die gemeinsamen öffentlichen Mahlzeiten verordnen, in Lazedämon und auf Kreta eine gewisse Gütergemeinschaft zustande kam.

Man darf aber auch nicht überschauen, daß die lange 1264a Zeit und die vielen Jahre bedenklich machen müssen, in denen es nicht verborgen geblieben wäre, wenn solche Einrichtungen wirklich etwas für sich hätten. Denn man ist schon so ziemlich auf alles verfallen, aber manches hat man nicht gesammelt, und manches war zwar gesammelt und bekannt, aber es wird doch nicht eingeführt. Die Sache würde aber am klarsten werden, wenn

man eine solche Verfassung einmal tatsächlich durchgeführt sähe. Denn man würde mit der Einrichtung des Staates nicht zustande kommen ohne Teilung und Sonderung der gemeinsamen Güter, einmal unter Tischgenossenchaften und dann unter Geschlechterverbände und Stämme, so daß bei dieser Gesetzgebung keine andere besondere Bestimmung sich ergäbe als die, daß die Wächter des Staates keinen Ackerbau treiben sollen, was ja auch die Lazedämonier schon jetzt bei sich einführen wollen.

Hierzu kommt aber auch, daß Sokrates nicht angeben hat, welcher Modus für den ganzen Staat bei gedachter Gemeinschaft gelten soll, und das auch nicht leicht angegeben werden kann. Und doch besteht gerade die große Masse im Staate aus der Menge der anderen Bürger, und da bleibt es nun ganz unbestimmt, ob auch bei den Bauern der Besitz gemeinsam oder privat sein, und ebenso auch, ob sie die Weiber und Kinder je für sich oder gemeinsam haben sollen. Denn wenn alles allen in derselben Weise gemeinsam sein soll, wie würden sich da die Bauern von jenen Wächtern, die Sokrates einführt, unterscheiden? Und was hätten sie davon, daß sie ihnen dienen? Und was sollte ihnen geschehen sein*, daß sie sich ihre Herrschaft gefallen ließen? Es müßte denn sein, daß etwas Ähnliches ausgeklügelt würde, wie es die Kräter getan haben. Sie haben sich in allem mit den Sklaven auf gleichen Fuß gestellt und ihnen nur die Teilnahme an den körperlichen Übungen und den Besitz der Waffen untersagt. Wenn aber diese Dinge bei den Bürgern des sokratischen Staates ebenso wie in den anderen Staaten eingerichtet sein sollen, welches wäre da die Weise der Gemeinschaft? Es müßten ja in dem einen Staate zwei Staaten sein, und diese noch dazu in einem feindlichen Gegensatz stehen. Denn Sokrates macht die Wächter gleichsam zur Besatzung und die Bauern, Handwerker usw. zu Bürgern¹⁹⁾. Und Klagen,

* *St. Maörtes Z. 19 maörtes*, wie auch wohl *Thomas las. Fr.* kommentiert: „non poterit assignari, quid passi sufferunt principatum“.

Prozesse und alle anderen Übel, die er den Staaten nachsagt, werden sich auch bei ihnen finden. Gleichwohl meint Sokrates, daß seine Bürger vermöge ihrer Erziehung keiner vielen Gesetze bedürfen würden, z. B. keiner solden, die die Stadtpolizei und die Aufsicht über den Markt und anderes dergleichen betreffen¹⁹⁾, und doch läßt er eine Erziehung nur den Wächtern zuteil werden. Ferner macht er die Bauern gegen Entrichtung einer Abgabe zu Herren ihres Besitzes, aber es ist anzunehmen, daß sie so noch viel aufässiger und dünklicher werden würden, als es schon in manchen Gemeinwesen die Heloten, in anderen die Penesten, in noch anderen sonstige Hörige sind¹⁷⁾.

Aber es verlaudet auch in den Ausführungen des Sokrates, wie sie vorliegen, nichts davon, ob diese Einrichtungen alle gleichmäßig notwendige Folgerungen aus seinem System sind oder nicht, und auch von dem, was damit zusammenhängt, hört man nichts, welches nämlich die Verfassung und Erziehung, und welches die Gesetze für die dritte Klasse sein sollen. Und doch ist das nicht leicht ausfindig zu machen, und für die Erhaltung der Gemeinschaft der Wächter trägt es nicht wenig aus, welche Qualitäten die dienenden Stände haben. Und wenn der Gesetzgeber die Weiber zum Gemeinbesitz machen, die Güter aber im Einzelbesitz lassen will, wer soll sich da der Haushaltung so annehmen, wie ihre Männer die Feldarbeiten besorgen? — eine Schwierigkeit, die ebenso gilt, wenn mit den Weibern der Bauern auch ihre Güter gemeinsam werden¹⁹⁾. Es ist auch eine Ungereimtheit, einen Vergleich mit den Tieren anzustellen und zu erklären, daß die Weiber dasselbe besorgen und tun sollen wie die Männer¹⁹⁾. Denn bei den Tieren besteht kein Hauswesen. Auch die Bestellung der Obrigkeiten bei Sokrates ist bedenklich: er läßt immer dieselben die Regierung führen. Das gibt aber Veranlassung zum Aufruhr, selbst bei Leuten, die kein Selbstgefühl besitzen, geschweige denn bei Männern von Mut und kriegerischem Geist. Daß er aber genötigt ist,

10 immer dieselben regieren zu lassen, liegt am Tage. Nämlich „das von Gott kommende Gold“ ist nicht vorübergehend bald bei diesen, bald bei jenen der Seele beigemischt, sondern bleibend bei denselben. Denn gleich bei der Geburt, sagt er ja, habe Gott den einen Gold, den anderen Silber, denen aber, die Handwerker und Bauern werden sollen, Erz und Eisen in die Seele gegeben ²⁹⁾.

15 Indem er endlich den Wächtern das Lebensglück entzieht, sagt er, der Gesetzgeber müsse den ganzen Staat glücklich machen. Aber der ganze Staat kann nicht glücklich sein, wenn nicht, wo nicht alle, doch die meisten oder einige Teile im Besitz des Glückes sind. Denn mit dem Lebensglück ist es nicht so, wie mit der geraden Zahl. Hier kann das Ganze gerade sein, ohne daß es auch nur einer seiner Teile ist, beim Glück aber ist das unmöglich. Nun aber, wenn die Wächter nicht glücklich sind, wer wäre es denn sonst? Doch gewiß nicht die Handwerker und der Haufe der niederen Arbeiter ²⁹⁾.
 20 So sprechen denn gegen die von Sokrates aufgestellte Staatsverfassung diese Bedenken und noch manche andere von nicht geringerem Belang.

Sechstes Kapitel.

Ziemlich ebenso verhält es sich mit den später geschriebenen Gesetzen, weshalb es sich empfiehlt, auch der dort auftretenden Verfassung eine kurze Untersuchung zu widmen.

30 Im Staat hat Sokrates nur ganz wenige Punkte ertört, wie es zu halten sei mit der Weiber-, Kinder- und Gütergemeinschaft und den verschiedenen Klassen der Bürgerschaft. Die Gesamtheit der Einwohner wird in zwei Klassen geteilt, in den Nährstand und in den Wehrstand; aus der zweiten geht als eine dritte der Rat, der Herr des Staates, hervor. Über die Bauern und Handwerker aber und darüber, ob sie an der Regierung keinen oder einigen Anteil haben, und ob auch sie Waffen besitzen und mit zu Felde ziehen sollen oder nicht, hat

Sokrates nichts bestimmt. Dagegen meint er, daß die Weiber mit in den Krieg ziehen und dieselbe Erziehung erhalten sollen wie die Wächter, und im übrigen hat er den Traktat mit Nebenbedingungen und mit Vorschriften darüber gefüllt, wie die Erziehung der Wächter geschehen soll. ^{1265 a}

Von den Gesetzen aber enthält der größte Teil eben nur Gesetze, und von der Staatsverfassung hat er nur wenig gesagt ²⁹⁾. Und indem er diese den bestehenden Staaten näher anschließen will, kommt er schrittweise wieder auf die andere Verfassung zurück. Denn ausgenommen die Weiber- und Gütergemeinschaft gibt er sonst beiden Staaten die gleichen Einrichtungen: er gibt ihnen dieselbe Erziehung, befreit die höheren Stände von aller der Nothdurft dienenden Arbeit und trifft dieselben Bestimmungen für die gemeinsamen öffentlichen Mahlzeiten, nur daß er hier sagt, es müsse auch für die Weiber solche geben ²⁹⁾, und ferner in der ersten Verfassung die Zahl der waffentragenden Leute auf tausend ²⁹⁾, hier aber auf fünftausend ²⁹⁾ festgesetzt.

30 Großzügigkeit nun und Eleganz, Originalität und Lust zu fragen und zu forschen ²⁹⁾ zeigen alle Reden des Sokrates, aber man kann wohl nicht leicht behaupten, daß sie immer das Richtige treffen. So darf bei der hier angegebenen Zahl nicht übersehen werden, daß für so viele ein Land so groß wie Babylonien oder von ähnlichem kolossalen Umfang erforderlich wäre, um davon fünftausend Müßiggänger samt dem noch viel größeren Troß ihrer Weiber und Diener zu ernähren. Man darf nun ja wohl Voraussetzungen nach Wunsch machen, aber keine unmöglichen.

Es heißt ferner, daß der Gesetzgeber bei Auswahl seiner Gesetze auf zweierlei Bedacht nehmen müsse: auf das Land und auf die Leute, Es wäre aber gut gewesen, ein drittes beizufügen: auch auf die Nachbargebiete, wenn der Staat eine staatliche Existenz führen soll. Denn er muß über eine solche Kriegsmacht verfügen, die ihm den Erfolg nicht bloß im eigenen Lande, sondern auch nach außen sichert. Will man aber ein solches Kriegsleben weder für den Einzelnen noch für den Staat zulassen, so muß man sich

trorzdem den Feinden furchtbar machen nicht nur, wenn sie ins Land einbrechen, sondern auch noch nach ihrem Abzug.

Auch in bezug auf das Maß des Besitzes wäre zu erwägen, ob man es nicht deutlicher und somit besser bestimmen könne. Er sagt, der Besitz müsse so groß sein, daß man mäßig von ihm leben könne, wie wenn man sagte, daß man gut davon leben könne. Denn das wäre allgemeiner gesprochen. Auch kann man mäßig, aber armselig leben. Aber noch besser ist die Bestimmung: mäßig und freigebig — jedes für sich genommen, kann das eine die Folge von Verschwendungssucht, das andere die Folge von Dürftigkeit sein —, da das die einzigen begehrenswerten und tugendhaften Gesinnungen im Gebrauche des Vermögens sind. Denn sein Vermögen sanft oder tapfer zu gebrauchen, geht nicht, wohl aber kann man es mäßig und freigebig gebrauchen, so daß denn auch der Gebrauch selbst diesen Charakter haben muß²⁹⁾.

Ungereimt ist es auch, den Besitz für alle gleich zu machen und doch wegen der Zahl der Bürger keine Vorkehrungen zu treffen, sondern die Erzeugung von Kindern unbestimmt zu lassen, als ob wegen der vielen Fälle von Kinderlosigkeit die Sache sich genügend ausgleiche und die Zahl der Bevölkerung auf derselben Höhe bliebe, wenn auch noch so viele geboren würden, wie das ja ^{1265b} auch jetzt in den Staaten der Fall zu sein scheint²⁹⁾. Allein das Verhältnis brauchte in den Staaten, wie sie dann sein würden, und in denen, wie sie jetzt sind, nicht eben dasselbe zu sein. Denn jetzt kommt keiner in Verlegenheit, weil das Vermögen unter eine beliebige Zahl von Kindern verteilt werden kann, dort aber müßten bei der Unteilbarkeit der Güter die Überzähligen, seien ihrer nun weniger oder mehr, notwendig bezirlos werden. Man sollte daher meinen, daß für die Kindererzeugung eher eine Schranke gezogen werden müßte als für das Vermögen, so daß man nicht mehr als eine bestimmte Anzahl von Kindern zeugen dürfe. Diese Zahl müßte mit Rücksicht auf den Umstand festgesetzt werden, daß

manche Kinder frühzeitig sterben und manche Ehen kinderlos bleiben. Wird aber die Kindererzeugung ganz freigeeben, wie es in den meisten Staaten geschieht, so muß das die Verarmung der Bürger zur Folge haben, die Verarmung aber ruft Aufruhr und Gewalttat hervor.

Phidon aus Korinth, einer der ältesten Gesetzgeber, meinte, daß die Zahl der Familien und die Menge der Bürger sich beständig gleich bleiben müßten, auch wenn von vornherein alle ein der Größe nach ungleiches Besitztum hätten, aber in diesen Gesetzen ist es umgekehrt³⁰⁾. Indessen darüber, wie die Sache nach unserer Meinung besser einzurichten wäre, wollen wir weiter unten reden³¹⁾.

Man vermißt aber in diesen Gesetzen auch eine Aussprache darüber, wie die Herrschenden sich von den Beherrschten unterscheiden sollen. Er sagt nur, wie der Aufzug aus anderer Wolle gemacht sei als der Einschlag, so müßten sich auch die Herrschenden zu den Beherrschten verhalten³²⁾.

Wenn er ferner gestattet, daß das ganze Vermögen bis zum Fünffachen wachsen darf, warum soll das nicht auch bei dem Grund und Boden bis zu einem gewissen Grade erlaubt sein?³³⁾ Auch bei der Teilung der Feuerstellen müßte man zusehen, ob sie dem Haushalt nicht schader. Jedem hat er zwei getrennte Feuerstellen zugewiesen, aber es ist schwer, zwei Häuser zu bewohnen³⁴⁾.

Was die Staatsform betrifft, so will dieselbe weder eine Demokratie, noch eine Oligarchie sein, sondern ein Mittelglied zwischen beiden, das man Politia nennt. Der Staat besteht nämlich aus den waffenfähigen Bürgern.

Wenn er nun diese Staatsform in der Meinung aufstellt, daß sie am meisten vor allen danach angeraten ist, zur gewöhnlichen Form der Staaten zu werden, so mag er recht haben. Soll sie aber die beste nächst der ersten Verfassung³⁵⁾ sein, so hat er unrecht. Denn man dürfe leicht die lakonische mit höherem Lobe erheben, oder auch sonst eine mehr aristokratische Staatseinrichtung.

Manche meinen, die beste Verfassung müsse aus allen Verfassungen gemischt sein, und deshalb loben sie auch

35 die lakonische. Denn die einen sagen, sie bestehe aus Oligarchie, Monarchie und Demokratie, indem sie das Königtum als Monarchie und den Rat der Alten als Oligarchie bezeichnen und in dem Amte der Ephoren die Demokratie repräsentiert finden, weil die Ephoren aus dem Volke genommen würden. Die anderen sagen, die Euphorie sei Tyrannis, und finden die Demokratie in den gemeinsamen Mahlzeiten und dem sonstigen täglichen Leben zum Ausdruck gebracht. In diesen Gesetzen aber heißt es, die beste Verfassung müsse aus Demokratie und Tyrannis zusammengesetzt sein, die man doch entweder gar nicht als Verfassungen oder nur als die schlechtesten von allen ansehen kann³⁸⁾. Besser machen es also die, die mehrere Verfassungen zusammennischen; denn eine Verfassung, die aus mehreren zusammengesetzt ist, ist besser.

5 Sodann weist jene Verfassung offenbar auch gar nichts Monarchisches, sondern nur oligarchische und demokratische Bestandteile auf. Dabei will sie aber noch mehr zur Oligarchie neigen, wie aus der Bestellung der Beamten hervorgeht. Denn daß die Beamten aus Gewählten durch das Los bestimmt werden³⁷⁾, ist eine Verbindung von beiderlei Verfassungsgrundsätzen, daß aber die Wohlhabenderen verpflichtet sind, in den Volksversammlungen zu erscheinen und die Wahl der Obrigkeiten vorzunehmen oder andere staatliche Geschäfte zu besorgen, während die übrigen Bürger davon entbunden sind, das ist oligarchisch³⁸⁾, und nicht minder sind es die Veranstrahlungen, die darauf hinielen, daß die Mehrzahl der Beamten aus den Wohlhabenden genommen und die höchsten Staatsämter mit den Höchstbesteuerten besetzt werden³⁹⁾. Oligarchisch richtet er auch die Wahl des Rates ein. Alle sind zur Wahl verpflichtet, aber zur Wahl von Ratsherren aus der ersten Vermögensklasse, und sodann wieder zu der von gleich vielen aus der zweiten, und darauf zur Wahl von Angehörigen der dritten Klasse, nur brauchten hier nicht alle zu wählen, sondern nur die aus den drei ersten Klassen, und an der Wahl von Rats-

mitgliedern aus der vierten Klasse brauchten sich nur die Höchst- und Zweithöchstbesteuerten zu beteiligen*. Sodann soll, sagt er, aus diesen so Vorgewählten je eine gleiche Zahl aus jeder Klasse⁴⁰⁾ definitiv zu Ratsmitgliedern bestellt werden. So müssen denn die Wähler aus den oberen Klassen und die Tüchtigeren zahlreicher vertreten sein, weil manche Leute aus dem Volke mangels einer bestehenden Verpflichtung nicht wählen werden⁴¹⁾.

20 Daß also eine solche Verfassung nicht aus Demokratie und Monarchie zusammengesetzt sein darf, erhellt hieraus und aus dem, was später, wenn eine solche Verfassung zur Erörterung steht, zu sagen sein wird.

25 Aber auch bei der Wahl der Beamten ist es ein gefährliches Ding, daß sie aus Gewählten gewählt werden sollen. Wenn hier einige, auch nur in geringer Zahl, zusammenhalten wollen, muß die Wahl immer nach ihrem Willen ausfallen.

So verhält es sich denn mit der Verfassung in den Gesetzen auf diese Weise.

Siebentes Kapitel.

Es gibt aber auch noch einige andere Verfassungen, teils von gewöhnlichen Leuten, teils von Philosophen und Staatsmännern, die insgesamt den geltenden und das Staatsleben jetzt regelnden Verfassungen näher stehen als die beiden obigen. Denn niemand sonst hat jene Neuerung mit der Kinder- und Weibergemeinschaft oder den öffentlichen Mahlzeiten der Frauen vorgeschlagen, sondern sie gehen mehr von dem Notwendigen aus.

Manche halten es für das wichtigste, wenn die rechten Bestimmungen über das Vermögen getroffen sind, denn um des Vermögens willen, sagen sie, schritten alle zum Aufruhr.

Daher ist Phaleas aus Chalcedon zuerst mit dem Vorschlag hervorgetreten, daß der Besitz der Bürger gleich sein solle. Dies einzurichten hielt er gleich bei der Grün-

* Der überlieferte Text scheint verderbt, weshalb wir der Lesart von Sus. folgen.

daß in dem einen Staate die beiden Genannten gleich, daß sie in einem anderen verschieden sind, und daß auch dort nicht jeder beides in sich vereint, sondern nur der Staatsmann und der die Gewalt hat oder sie doch zu haben verdient, die öffentlichen Angelegenheiten entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu verwalten.

Sechstes Kapitel.

Nachdem dieses festgestellt ist, folgt die Frage, ob man eine oder mehrere Staatsverfassungen anzunehmen hat, und wenn mehrere, welche und wie viele es sind, und worin ihr Unterschied besteht.

Verfassung ist die Ordnung des Staates in bezug auf die Gewalten überhaupt und besonders in bezug auf die oberste von allen. Die oberste Gewalt wird überall durch die Regierung des Staates repräsentiert, und in seiner Regierung wieder liegt seine Verfassung. Ich meine z. B., daß in den demokratischen Staaten das Volk die oberste Gewalt in Händen hat und in den Oligarchien die Wenigen, und daß wir deshalb die Verfassung in beiden Fällen als eine andere bezeichnen, und eben dieses selbe werden wir von den anderen Verfassungen sagen.

Wir müssen aber, um hier die nötige Grundlage zu gewinnen, vor allem angeben, für welchen Zweck der Staat da ist, und auf wie viele Arten der Mensch und das ganze gesellschaftliche Leben regiert werden können. Schon in den ersten Erörterungen, in denen die Hausverwaltung und die Stellung von Herr und Knecht behandelt worden ist, haben wir gesagt, daß der Mensch ein von Natur auf die staatliche Gemeinschaft angelegtes Wesen²⁹⁾ ist, und deshalb verlangen die Menschen, auch wenn sie durchaus keiner gegenseitigen Hilfe bedürfen, nichtsdestoweniger nach dem Zusammenleben; indessen führt auch der gemeinsame Nutzen sie zusammen, insofern die Gemeinschaft für jeden zur Vollkommenheit des Lebens beiträgt. Dieses nun ist des Staates vornehmste

Bestimmung wie für alle insgesamt, so für jeden einzelnen insbesondere. Aber die Menschen treten auch um des Lebens selbst willen zusammen — denn vielleicht ist schon im Leben allein ein Teil des Guten zu finden — und erhalten die staatliche Gemeinschaft schon um des bloßen Daseins willen aufrecht, vorausgesetzt, daß das Ungemach des Lebens nicht gar zu sehr überwiegt. Sieht man doch, wie die Menge der Menschen vieles Ungemach aus Anhänglichkeit an das Leben erträgt, als bürge es eine Art stillen Glückes und natürlicher Süßigkeit in sich.

Was nun die gewöhnlich aufgeführten Formen der Herrschaft betrifft, so kann es nicht schwer fallen, ihren Unterschied anzugeben. Wir handeln von ihnen ja auch des öfteren in den exoterischen Schriften²⁹⁾. Die Despotie, die Gewalt des Herrn über den Sklaven, besteht, wenn auch in Wahrheit der Nutzen des Knechtes von Natur und des Herrn von Natur derselbe ist, nichtsdestoweniger zum Vorteil des Herrn, und zum Vorteil des Sklaven besteht sie nur mit folgender Weise, insofern nämlich, als wenn der Sklave unkäme, auch die Herrschaft ein Ende haben müßte. Die Gewalt über die Kinder aber, das Weib und das ganze Haus, jene Gewalt, die wir die ökonomische, die hausväterliche nennen, besteht entweder zum Besten der Untergebenen, oder zum gemeinsamen Besten beider Teile zugleich, der Untergebenen an und für sich,^{1279a} wie wir das auch bei den anderen Künsten, der Medizin z. B. und der Gymnastik, sehen; mitfolgend aber können diese Künste auch denen von Vorteil sein, die sie ausüben; denn nichts hindert, daß der Lehrer der Gymnastik mitunter auch selbst einer der Übenden ist, wie der Steuermann immer einer von den Schiffen ist. Der Lehrer der Gymnastik also oder der Steuermann hat das Wohl der ihm Untergebenen im Auge; wird er aber selbst einer von ihnen, so kommt ihr Vorteil mitfolgend auch ihm zugute; denn der eine ist Schiffer und der andere wird, obschon Lehrer, einer der Übenden.

Daher geht auch in bezug auf die Ämter im Staate,

wenn er auf volle Rechtsgleichheit der Bürger gegründet ist, die allgemeine Forderung dahin, daß sie abwechselnd bekleidet werden sollen, wobei ursprünglich, wie natürlich, das Verlangen maßgebend war, daß die Last des Staatsdienstes abwechselnd getragen würde, und für unser Wohl auch wieder einmal ein anderer sorgte, nachdem man selbst während der Amtszeit für den Vorteil dieses anderen gesorgt hatte. Nun aber will man wegen der Vorteile, die aus der Leitung des Gemeinwesens und dem Staatsamt entspringen, beständig an der Regierung bleiben, gerade wie wenn kränkelnden Menschen im Amte immerwährende Gesundheit beschieden wäre. Man würde vielleicht in einem solchen Falle den Ämtern kaum änger nachzuziehen können, als es jetzt geschieht.

So sieht man denn, daß alle diejenigen Verfassungen, die auf den gemeinen Nutzen abzielen, richtiges sind nach dem Maßstabe des Rechtes schlechthin, und daß dagegen diejenigen, die nur auf den eigenen Vorteil der Regierenden abzielen, sämtlich fehlerhafte Verfassungen und Entartungen der richtigen sind; sie sind despotischer Art, der Staat ist aber eine Gemeinschaft freier Leute.

Siebentes Kapitel.

Nachdem wir dieses erklärt haben, ist das Nächstfolgende, daß wir die Verfassungen darauf ansehen, wie viele an Zahl ihrer sind und welche, und zwar zuerst die richtigen Verfassungen, weil, wenn diese hinreichend ins Licht gestellt sind, sich daraus auch die Ausartungen ergeben müssen.

Da Verfassung und Regierung dasselbe bedeutet, die Regierung das Herrschende in den Staaten ist, und Herrschendes wieder entweder einer oder wenige oder die Menge sein muß, so werden, wenn dieser eine oder die wenigen oder die Menge die Herrschaft zum allgemeinen Besten führen, diese Verfassungen notwendig richtige sein, geschieht es aber nur zum eigenen Vorteil des einen oder

der wenigen oder der Menge, so sind es Ausartungen; 30 denn man darf die Angehörigen eines solchen Staates entweder für keine Bürger erklären, oder sie müssen an den Vorteilen desselben ihren Anteil haben.

Von den Monarchien pflegt man diejenige, die auf das gemeine Beste sieht, Königtum zu nennen, die Herrschaft weniger, die aber ihrer doch mehr sind als einer, Aristokratie, entweder darum, weil die Besten regieren, 35 oder darum, weil diese Herrschaft das Beste für den Staat und seine Glieder verfolgt; wenn endlich das Volk den Staat zum gemeinen Besten verwaltet, so gebraucht man dafür die allen Staatsverfassungen gemeinsame Bezeichnung Politie. Es hat das seinen guten Grund. Einer oder wenige mögen sich leicht durch Tugend hervorun; daß ihrer mehr den Anforderungen jeder Tugend genau entsprechen, ist schon schwer, dagegen ist das sehr wohl in bezug auf die kriegerische Tugend angängig; weil sie eine Tugend der Massen ist. Daher ist auf Grund dieser Staatsform die Gewalt vorwiegend bei der wehrhaften Bevölkerung, und Staatsbürger sind hier die Waffentragenden).

Parebasen oder Ausartungen der genannten Verfassungen sind: vom Königtum die Tyrannis, von der Aristokratie die Oligarchie und von der Politie die Demokratie. Denn die Tyrannis ist eine Monarchie (Alleinherrschaft) zum Nutzen des Monarchen, die Oligarchie verfolgt den Vorteil der Reichen und die Demokratie den Vorteil der Armen, aber dem Wohle der Gesamtheit dient keine von ihnen. 10

Achtes Kapitel.

Wir müssen aber noch etwas ausführlicher angeben, was eine jede dieser Verfassungen ist, da die Sache einige Schwierigkeiten bietet. Wer einen Zweig des Wissens wirklich wissenschaftlich behandeln und nicht bloß auf die Praxis sein Augenmerk richten will, dem ist es angetan, daß er nichts übersieht und nichts unentschieden läßt, son-